



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 16.06.2026 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 21:11 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Matthias Schremser, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Stefanie Reichart

Fischhaber, Peter
Gerber, Maximiliane
Härtl, Sibylle
Hauser, Markus, Dr.
Himmelstoß, Roger
Keltsch, Michael, Dr.
Komljenovic, Luka
Lang, Thomas P.
Lehre, Marcus
Leutheusser-Schnarrenberger,
Sabine
Maier, Anton
Melichar, Peter
Schmid, Imke
Schöner von Stillfried, Moritz
Schuierer, Thomas

Abwesend waren:

Kopf, Maria, Dr.

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 21.04.2026, 28.04.2026 und 12.05.2026
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Niederlegung des Amtes als Gemeinderat; Gemeinderätin Dr. Ute Eiling-Hütig
4. Wahl des Gemeinderates Feldafing am 08.03.2026; Listennachfolge
5. Erneuerung Bachverrohrung zwischen der Wielinger Straße und der Wettersteinstraße; Beauftragung der Baumaßnahme
6. Liegenschaft: Sanierung der Wohnung im 1.OG Schluchtweg 9
7. Änderung der Satzung der Gemeinde Feldafing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
8. Förderung des Nachhilfeunterrichts im Fach Deutsch für mittellose Schülerinnen und Schüler an der Otto-Bernheimer-Grundschule aus dem zweckgebundenen Kapitalstock der ehemaligen Stiftung Johanna Lieberwirth der Gemeinde Feldafing
9. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert BGM Schremser GR Dr. Keltsch zum 50. Geburtstag und überreicht ihm einen Geschenkkorb.

Zudem gratuliert er GRin Leutheusser-Schnarrenberger, die mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde.

Anschließend erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.
Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 21.04.2026, 28.04.2026 und 12.05.2026

Im Protokoll vom 12.05.2026 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei der Nennung des Vornamens in Protokollen wird der vollständige Vorname oder dessen Abkürzung verwendet, also "Thomas P. Lang" statt "Thomas Lang".
- Auf Seite 15 muss die Nummerierung der Referate korrigiert werden. Statt 11 und 12 sind die fortlaufenden Nummern 9 und 10 zu verwenden.
- Auf Seite 5 ist der Absatz „GRin Härtl schlägt Anton Maier und GR Melichar schlägt Roger Himmelstoß zur Wahl des 2. Bürgermeisters vor. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl nach Art. 51 Abs. 3 GO. Hierzu werden Stimmzettel verteilt, die in bereitstehenden Wahlkabinen ausgefüllt und in Wahlurnen geworfen werden.“ von TOP 5 in TOP 6 gerutscht und muss gestrichen werden.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Feldafing vom 21.04.2026 und 28.04.2026 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift vom 12.05.2026 wird unter Einarbeitung der o.g. Änderungen genehmigt.

Abst.Ergebn.:	15	für
	0	gegen den Beschluss

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Schremser gibt bekannt, dass bei TOP 2 (Vorstellung neuer Pächter für das Café) der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2026 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2026 ist kein Tagesordnungspunkt zur Veröffentlichung geeignet.

TOP 3 Niederlegung des Amtes als Gemeinderat; Gemeinderätin Dr. Ute Eiling-Hütig

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.05.2026 hat Frau Dr. Ute Eiling-Hütig das Amt als Gemeinderätin aus beruflichen Gründen zum 18.05.2026 niedergelegt.

Das Niederlegen des Ehrenamtes ist gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLkrWG jederzeit ohne Begründung möglich. Durch das Niederlegen des Amtes rückt der Listennachfolger nach.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Dr. Ute Eiling-Hütig das Amt als Gemeinderätin niedergelegt hat.

Anwesend: 15

Für den Beschluss: 15

Gegen den Beschluss: 0

TOP 4 Wahl des Gemeinderates Feldafing am 08.03.2026; Listennachfolge

Sachverhalt:

Gemeinderätin Dr. Ute Eiling-Hütig (CSU) hat ihr Gemeinderatsmandat zum 18.05.2026 niedergelegt. Gemäß Art. 37, 38, 47 und 48 GLkrWG ist der freie Sitz im Gemeinderat durch den Listennachfolger / Listennachfolgerin neu zu besetzen.

Herr Marcus Lehre ist auf der Liste Christlich-Soziale-Union (CSU) mit 598 Stimmen erster Listennachfolger.

Mit Schreiben vom 19.05.2026 hat er die Wahl im Rahmen der Listennachfolge angenommen.

Bürgermeister Schremser vereidigt Herrn Marcus Lehre nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Gemeinderatsmitglied.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen und Herr Marcus Lehre somit als Listennachfolger für die Christlich-Soziale-Union (CSU) in den Gemeinderat Feldafing nachrückt.

2. Herr Lehre wird anstelle von Frau Dr. Ute Eiling-Hütig die Stellvertretungen (Vertreter in Stellvertreterreihenfolge im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bau-, Verkehrs-, und Umweltausschuss) übernehmen

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Erneuerung Bachverrohrung zwischen der Wielinger Straße und der Wettersteinstraße; Beauftragung der Baumaßnahme

Sachverhalt:

Im Bereich zwischen der Wielinger Straße und der Wettersteinstraße verläuft ein verrohrter Graben (Gewässer 3. Ordnung), der stark sanierungsbedürftig ist. Die bestehende Verrohrung ist schadhaft und führt bei starken Regenereignissen zu Rückstau und Wasseraustritt aus einem Schacht.

Durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und den Abwasserverband Starnberger See wurde 2024 festgestellt, dass die Zuständigkeit für Unterhaltung und Sanierung bei der Gemeinde Feldafing liegt. Eine sinnvolle Sanierung des Altrohres ist nicht mehr möglich, da die Sanierungskosten die Neubaukosten übersteigen würden.

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist eine Erneuerung im Rahmen des Gewässerunterhalts mit vorheriger Anzeige beim Landratsamt Starnberg möglich.

Die Planungsleistungen für die LPH 1 – 4 wurden bereits an das Ingenieurbüro OSS (Ott, Sobotta, Schmidbauer) vergeben. Die Entwurfsplanung liegt vor und zeigt eine Kostenschätzung von 135.000 € (brutto) für die Baumaßnahme.

Der Abwasserverband Starnberger See leitet seinen Regenwasserkanal in den Bach ein. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsausschusssitzung vom 09.06.2016 trägt der Abwasserverband derzeit einen Anteil von 30% der Gesamtkosten bei Gewässermaßnahmen.

Kosten:

- Baukosten (brutto): 135.000 €
- Planungskosten (ca. 20%): 27.000 €
- **Gesamtkosten: 162.000 €**
- Vorläufige Kostenbeteiligung Abwasserverband (30%): 48.600 €
- **Verbleibende Kosten für die Gemeinde: 113.400 €**

Dringlichkeit der Maßnahme und haushaltsrechtliche Hinweise:

Die Grundstücke der ehemaligen Fl.Nr. 511/11 werden entsprechend dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 entwickelt. Sie sind bereits parzelliert und die Eigentümerin plant die Erschließung noch für das laufende Jahr, um anschließend mit der Bebauung zu beginnen. Die schadhafte Bachverrohrung verläuft durch die künftigen Gartenbereiche der geplanten Bebauung. Da nach Errichtung der Gebäude und Gartenanlagen ein Zugang zur Verrohrung erheblich erschwert wäre, muss die Sanierung vor Baubeginn erfolgen. Eine spätere Sanierung würde durch notwendige Aufbrüche in privaten Gärten und erschwerte Zufahrtsmöglichkeiten erhebliche Mehrkosten verursachen.

Die Gemeinde befindet sich derzeit in der Haushaltslosenzeit. Der Haushalt 2026, in dem entsprechende Mittel vorgesehen sind, wird voraussichtlich erst in der Juli-Sitzung verabschiedet. Um die notwendige zeitliche Koordination mit der geplanten Bebauung zu gewährleisten, muss die Beauftragung im Vorgriff auf den Haushaltsbeschluss erfolgen.

Herr Schmidbauer vom Ingenieurbüro OSS stellt die Maßnahme vor und beantwortet Fragen der Gemeinderäte.

Für den 2. Bauabschnitt wird um Prüfung einer Offenlegung gebeten.
Zudem ist darauf zu achten, dass vor Baubeginn die erforderlichen Dienstbarkeiten vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Bachverrohrung zwischen Wielinger Straße und Wettersteinstraße zu einem Kostenrahmen von 135.000 € (brutto) zuzüglich Planungskosten von ca. 27.000 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme durchzuführen.

Die Kostenbeteiligung des Abwasserverbands Starnberger See in Höhe von derzeit 30% der Gesamtkosten (ca. 48.600 €) wird zur Kenntnis genommen.

Die verbleibenden Kosten für die Gemeinde in Höhe von ca. 113.400 € werden genehmigt.

Anwesend: 16

Für den Beschluss: 13

Gegen den Beschluss: 3

TOP 6 Liegenschaft: Sanierung der Wohnung im 1.OG Schluchtweg 9

Sachverhalt:

Die Drei-Zimmer-Wohnung im 1.OG im Schluchtweg 9 (altes Polizeihaus) steht seit Februar leer und muss saniert werden.

Im Zuge der Sanierung ist geplant, die Teppich- sowie Laminatböden durch einen Vinylboden zu ersetzen. Im Badezimmer wurden drei Bodenbeläge übereinander verlegt, wobei ei-

ner davon vermutlich asbesthaltig ist. Die Tapeten werden entfernt und die Wände gespachtelt und gestrichen. Die Holzdecken wurden bereits vom Bauhof entfernt und werden durch Gipskarton verkleidet.

Im ehemaligen Wohnzimmer wird der Bodenunterbau verstärkt, um das Knarzen zu reduzieren.

Es liegt ein Angebot in Höhe von 56.573,06 € brutto für die Sanierung der Drei-Zimmer-Wohnung vor. Durch die geleistete Vorarbeit des Bauhofs reduzieren sich die Kosten des Angebots um 8.023,57 € brutto.

Die Auftragssumme beläuft sich somit auf 48.549,49 € brutto.

Im Haushaltsplan 2026 wurden 50.000,00 € angesetzt. Auf Grund des dringlichen Wohnraumbedarfs und den verlorengehenden Mieteinnahmen, soll die Maßnahme noch vor dem genehmigten Haushalt beauftragt werden.

GR Dr. Keltsch bittet darum, stets mind. 3 Angebote einzuholen und diese dem Gemeinderat vorzulegen. Zusätzlich sollen in den Vorlagen die Quadratmeterangaben ergänzt werden, damit eine bessere Kostenbeurteilung möglich ist.

Die Wohnungsgröße beträgt ca. 60 m².

GRin Leutheusser-Schnarrenberger fragt nach, ob der Bauhof weitere Tätigkeiten wie die Entsorgung von Tapeten übernehmen könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, 2 weitere Angebote für den Umbau/die Ertüchtigung der Wohnung im Schluchtweg 9 einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot mit einer Auftragssumme von bis zu 50.000 € zu beauftragen.

Anwesend: 16

Für den Beschluss: 16

Gegen den Beschluss: 0

TOP 7 Änderung der Satzung der Gemeinde Feldafing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.01.2026 hat die Fa. Zirngibl Bestattungen Preiserhöhungen angekündigt. Die Kosten müssen, da die gemeindliche Bestattungseinrichtung kostendeckend sein muss, an die Benutzer der Einrichtung weitergereicht werden. Die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.05.2023 festgeschriebenen Gebühren in § 5 Abs 2 sind demnach anzupassen.

Bisherige Kosten:

Verwaltung, Kontrolle, Überwachung	55,80 €
Grab öffnen und schließen	518,00 €
Beisetzung in einer Grabkammer	432,00 €
Tiefergrabung	84,00 €
Träger zur Urnenbestattung	80,00 €
Träger zur Beerdigung, 4 Träger	320,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger	480,00 €
Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten	95,20 €
Friedhofs- und Leichenwärterdienste	109,48 €
Kompressorarbeiten	27,37 €
Urnenbestattung mit Angehörigen	232,10 €
Urnenbestattung ohne Angehörige	111,86 €
Wasserpumpe	52,00 €
Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung	30,94 €

Neue Kosten:

Verwaltung, Kontrolle, Überwachung	55,80 €
Grab öffnen und schließen	799,00 €
Beisetzung in einer Grabkammer	643,00 €
Tiefergrabung	119,00 €
Träger zur Urnenbestattung	80,00 €
Träger zur Beerdigung, 4 Träger	320,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger	480,00 €
Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten	100,00 €
Friedhofs- und Leichenwärterdienste	110,00 €
Kompressorarbeiten	27,37 €
Urnenbestattung mit Angehörigen	443,00 €
Urnenbestattung ohne Angehörige	304,00 €
Wasserpumpe	52,00 €
Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung	80,00 €
Exhumierung in einen neuen Sarg je Umbettung	180,00 €
Exhumierung von Verstorbenen	1.100,00 €
Umbettung von Gebeinen	650,00 €
Umbettung von Gebeinen in eine Gebeinekiste je Umbettung	100,00 €

Die Gemeinderäte diskutieren ausgiebig über die Preise. Von den Gemeinderäten wird um eine genauere Erläuterung der Preiserhöhung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:



**Satzung
der Gemeinde Feldafing
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestat-
tungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Feldafing erlässt aufgrund von Art 2 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRs 2024-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen und Beerdigungen erhebt die Gemeinde Feldafing Gebühren, die in dieser Gebührensatzung festgelegt sind.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 15 Satz 1 BestV; § 1968 BGB),
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrecht für die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,

- b) bei der Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. Urnennische, für das die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt Monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für den gemeindlichen Friedhof am Friedensweg werden wie folgt festgesetzt:

1. Alter Friedhof/ Neuer Friedhof

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a, eine Einzelgrabstätte	3.399,21 Euro	(jährlich 113,31 €)
b, eine Doppelgrabstätte (Familiengräber)	5.827,21 Euro	(jährlich 194,24 €)
c, eine Dreifachgrabstätte (Familiengräber)	9.226,42 Euro	(jährlich 307,55 €)
d, eine Kindergrabstätte	459,70 Euro	(jährlich 22,99 €)
e, Urnenfeld	757,55 Euro	(jährlich 50,50 €)

2. Bergfriedhof/Waldfriedhof

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a, eine Einzelgrabstätte	3.613,28 Euro	(jährlich 120,44 €)
b, eine Doppelgrabstätte (Familiengräber)	6.194,19 Euro	(jährlich 206,47 €)
c, Grabkammern	2.286,07 Euro	(jährlich 152,40 €)
d, Urnengrabstätte	1.092,60 Euro	(jährlich 72,84 €)
e, Urnengrabfach	1.205,22 Euro	(jährlich 80,35 €)
f, Anonyme Urnengrabstätte	523,02 Euro	(jährlich 34,87 €)

- (2) Für die Bereitstellung einer neuen Grabplatte (in der Urnenwand) wird eine Gebühr von 81,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr bezieht sich auf die Nutzungsdauer eines Grabes. Als Nutzungsdauer gilt: Einzel- und Doppelgrabstätten 30 Jahre, Kindergrabstätten 20 Jahre, Urnengrabstätten/Urnengrabfächer und Grabkammern 15 Jahre.
- (4) Beträgt bei einer Beerdigung die Laufzeit des Grabes keine 30 Jahre mehr, so ist die anteilige Grabgebühr zu bezahlen, die auf die restliche Laufzeit entfällt.

- (5) Beim vorzeitigen Verzicht auf ein zustehendes Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist) kann die restliche Grabgebühr entsprechend der Nutzungsdauer an die bisherige Grabnutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger zurückerstattet werden.
- (6) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht (vor Ablauf der Ruhefrist) erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen 24 Stunden 101,17 Euro.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Feldafing beauftragten Bestattungsunternehmen gem. § 20 Friedhofsatzung erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Verwaltung, Kontrolle, Überwachung	55,80 €
Grab öffnen und schließen	799,00 €
Beisetzung in einer Grabkammer	643,00 €
Tiefergrabung	119,00 €
Träger zur Urnenbestattung	80,00 €
Träger zur Beerdigung, 4 Träger	320,00 €
Träger zur Beerdigung, 6 Träger	480,00 €
Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten	100,00 €
Friedhofs- und Leichenwärterdienste	110,00 €
Kompressorarbeiten	27,37 €
Urnenbestattung mit Angehörigen	443,00 €
Urnenbestattung ohne Angehörige	304,00 €
Wasserpumpe	52,00 €
Zuschlag bei Frost/Urnenbestattung	80,00 €
Exhumierung in einen neuen Sarg je Umbettung	180,00 €
Exhumierung von Verstorbenen	1.100,00 €
Umbettung von Gebeinen	650,00 €
Umbettung von Gebeinen in eine Gebeinebox je Umbettung	100,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 7 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Feldafing vom 30.05.2023 außer Kraft.

Feldafing, den

Matthias Schremser
Erster Bürgermeister

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	3

TOP 8 Förderung des Nachhilfeunterrichts im Fach Deutsch für mittellose Schülerinnen und Schüler an der Otto-Bernheimer-Grundschule aus dem zweckgebundenen Kapitalstock der ehemaligen Stiftung Johanna Lieberwirth der Gemeinde Feldafing

Sachverhalt:

Frau Angelika Simons, Rektorin an der Otto-Bernheimer-Grundschule in Feldafing, beantragt die Übernahme der Kosten für den Nachhilfeunterricht im Fach Deutsch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler an der Otto-Bernheimer-Grundschule für das Schuljahr 2026/2027 durch die Gemeinde Feldafing aus dem Kapitalstock der ehemaligen Stiftung Johanna Lieberwirth.

Auch im kommenden Schuljahr werden wieder eine Reihe von Kindern die Schule besuchen, deren Deutschkenntnisse noch sehr ungenügend sind.

Der Nachhilfeunterricht umfasst 10 Wochenstunden bei 38 Wochen für das Schuljahr 2026/2027 und wird in bewährter Weise von Frau Luise Höfler (Lehramtsstudentin) durchgeführt. Der Stundensatz ist auf 15,00 € je Stunde festgelegt. Somit ergibt sich ein Förderbetrag in Höhe von insgesamt 5.700,00 EUR.

Auf anhängendes Schreiben der der Schulleitung wird verwiesen.

Die sprachliche Bildung von sozial benachteiligten Kindern ist eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration an der Otto-Bernheimer-Grundschule als auch in der Gesellschaft und wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig unterstützt.

Ein Betrag wird erst nach Vorlage einer Rechnung mit einem Stundennachweis ausgezahlt. Frau Simon prüft diese Rechnung sachlich rechnerisch.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Förderung des Deutschnachhilfeunterrichts für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler an der Otto-Bernheimer-Grundschule in Feldafing im beantragten Kostenumfang von bis zu 5.700,00 EUR im Schuljahr 2026/2027 fortzuführen. Der Förderbetrag ist aus dem Kapitalstock der ehemaligen Stiftung Johanna Lieberwirth zu entnehmen.

Anwesend: 16

Für den Beschluss: 16

Gegen den Beschluss: 0

TOP 9 Bekanntgaben / Sonstiges

GRin Leutheusser-Schnarrenberger berichtet zum Sachstand zu den Stelen und dankt Frau Pfläging für ihr Engagement. Frau Kraus wird nun die Übersetzung beauftragen. Das Projekt wird in der Juli-Sitzung dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

GR Maier erinnert an den Beginn des Stadtradelns und bittet um rege Beteiligung.

GRin Härtl bittet darum, eine Fußgängerquerungshilfe für die Possenhofener Straße zu prüfen. BGM Schremser hat hierzu bereits einen Termin mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim vereinbart.

Gefertigt:

Stefanie Reichart

Genehmigt:

Matthias Schremser
1. Bürgermeister